



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Oktober 2018

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301	196	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 17. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg	302
195	Bekanntmachung: 21. Änderung des Regionalplans Münsterland	197	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 24. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen	302
	• Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung	198	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck	303
	• Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen	199	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	303
	• Übertragung der Flächenkontingente des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan	200	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	304
		201	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	304

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 195 **Bekanntmachung:**
21. Änderung des Regionalplans Münsterland
- **Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung**
 - **Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen**
 - **Übertragung der Flächenkontingente des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan**

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.09.2018
32.01.02.21

Die 21. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und die Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung.

Die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und der Grundsatz 20 des Regionalplans Münsterland sollen ebenfalls aufgehoben werden.

Es erfolgt eine Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

12. Oktober 2018 bis einschließlich 09. November 2018
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800

Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Etage 4D, Zimmer 1438
 Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 Ansprechpartner:
 Herr Nattefort, Tel. 02861/82-1438
 Frau Thume, Tel. 02861/82-1407

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 02. November 2018** schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
 gez. Dieter Puhe
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 301-302

196 **Bekanntmachung** **Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 17. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg**

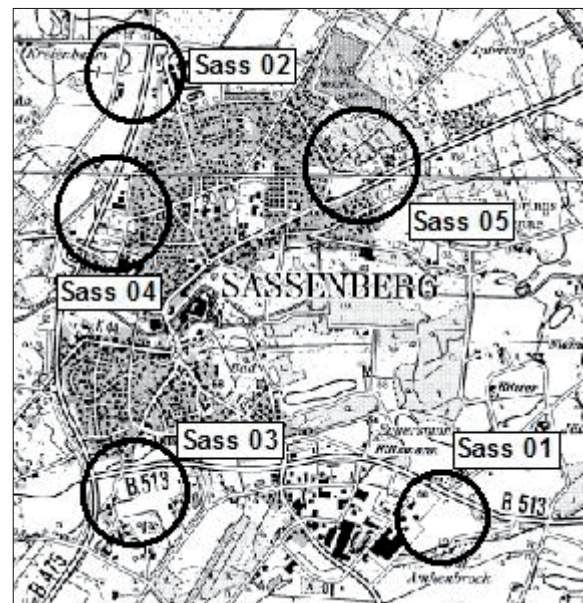
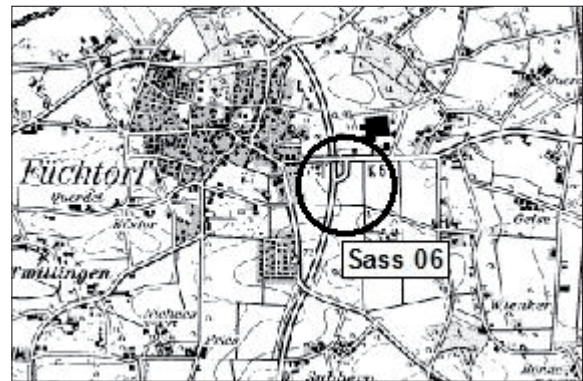
Bezirksregierung Münster Münster, den 24.09.2018
 32.01.02.01 MSL-17

Die Stadt Sassenberg hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in den Ortsteilen Sassenberg (Sass 01 und 02) und Füchtorf (Sass 06) sowie die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Sassenberg (Sass 04).

Im Gegenzug sollen nicht umsetzbare GIB (Sass 02) und ASB (Sass 05) zurückgenommen werden.

Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflä-

chen sowie die fehlende Umsetzbarkeit der noch im Regionalplan vorhandenen unbebauten Siedlungsbereiche (ASB und GIB).



Der Regionalrat Münster hat am 19.03.2018 die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 6/2018 eingeleitet (www.brms.nrw.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

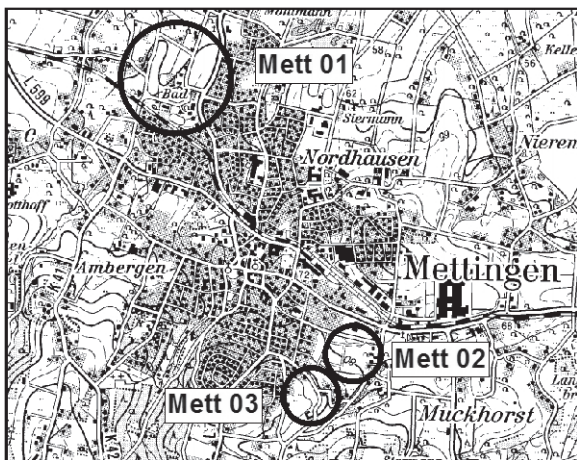
Im Auftrag
 gez. M. Leißing
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 302

197 **Bekanntmachung** **Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 24. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.09.2018
 32.01.02.24

Die Gemeinde Mettingen hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Sied-

lungsbereiches (ASB) im Nordwesten der Ortslage (Mett 01) bei gleichzeitiger Rücknahme des ASB an zwei anderen Stellen (Mett 02 und Mett 03) beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB.



Der Regionalrat Münster hat am 24.09.2018 die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 50/2018 beschlossen. ([www.bezreg-muenster.de /de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html))

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. A. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 302-303

**198 Bekanntmachung
Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck**

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.09.2018
32.01.02.25

Die Gemeinde Havixbeck hat eine Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung der auf dem Gemeindegebiet von Havixbeck liegenden Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum ermöglichen.

Die bislang im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegte Fläche soll künftig als Allgemeiner Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung festgelegt werden. Ein Flächentausch von Siedlungsbereichen ist nicht vorgesehen.



Der Regionalrat Münster hat am 24.09.2018 die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 51/2018 beschlossen. ([www.bezreg-muenster.de /de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html))

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. G. Greiwe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 303

199 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 03.09.2018 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2017 (Az. 25.05.01.01-03/16) für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 gemäß § 43d EnWG beantragt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Nennweite und offene Verlegung der Leitung Nr. 13/12. Die Nennweite der Leitung Nr. 13/12 soll von DN 300 auf DN 400 vergrößert werden. Weiter soll auf Grund der vorgefundenen Boden- und Baugrundverhältnisse die Kreuzung mit der Straße K 29 nicht in geschlossener, sondern in offener Bauweise durchgeführt werden.

Für die Planänderung hat die Open Grid GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen mit Schreiben vom 03.09.2018 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist

eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 27.09.2018 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-8/18
Im Auftrag
gez. Brinkmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 303-304

200 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster Münster, den 24. September 2018
Dezernat 34

34.02.02.02-A 6/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. September 2018 Herrn Jeffrey Söhnle mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 8/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. September 2018 Herrn Sebastian Langkau mit Wirkung vom 01. November 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 304

201 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 26.09.2018
500-53.0033/18/0106867-0001/0013.V Domplatz 1-3,
48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Lienener Str. 89, 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines fünften Tanks zur Lagerung von Ammoniakwasser mit einem Volumen von 200 m³. Das Ammoniakwasser dient der Reduzierung von Stickstoffoxiden der Abgase aus den beiden Zementöfen. Im Zuge der Erweiterung des Lagervolumens für Ammoniakwasser werden weiterhin Rohrleitungen ersetzt und der bestehende Betankungsplatz vergrößert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine Luftschadstoffe oder Gerüche emittiert werden.

Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser sind nicht zu erwarten, da die Lageranlage die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 304

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster